

## IX. Nachtrag zum Strassengesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 8. Juni 2026

*Art. 11<sup>bis</sup>:*

Auf verkehrsorientierten Strassen wird die bundesrechtlich festgesetzte allgemeine Höchstgeschwindigkeit signalisiert. Abweichende Höchstgeschwindigkeiten dürfen nur in Ausnahmefällen signalisiert werden, soweit in einem von der verfügenden Stelle unabhängigen Gutachten nachgewiesen ist, dass damit die Funktion der Strasse als Haupt- oder Durchgangssachse und das Verkehrsnetz nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden und der damit verfolgte Zweck nicht mit anderen ~~Massnahmen~~, insbesondere ~~mit~~ baulichen Massnahmen, erreicht werden kann.